

Vereinssatzung des "Zentrums für Regenerative Energien (ZERE) Sachsen-Anhalt e.V."

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **"Zentrum für Regenerative Energien (ZERE) Sachsen-Anhalt e.V."**
2. Er hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der regenerativen Energien im Land Sachsen-Anhalt, um einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines innovativen und vernetzenden Instruments zur Förderung von Anwendungen auf diesem Gebiet zu schaffen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung der Verbreitung von innovativen Technologien zur Anwendung regenerativen Energien
- Durchführung und Unterstützung von Forschungsvorhaben,
- Unterstützung der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- Kooperation mit Hochschulen, wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und industriellen Partnern sowie Vereinigungen, die gleichlautende Zwecke verfolgen,
- Einrichtung von Arbeitsgruppen,
- Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen im Rahmen wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung und -verbreitung sowie
- Öffentlichkeitsarbeit zu Aktivitäten auf dem Gebiet der regenerativen Energien, neuen wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnissen, innovativen Produkten und Verfahren

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.
2. Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins und dessen Organe nach bestem Können.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des natürlichen Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - c) durch Ausschluss, den der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds aus wichtigem Grund, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung, jedoch nur einstimmig beschließen kann. Gehört das Mitglied dem Vorstand an, ist es hierbei nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beiträge

Art und Höhe der Beiträge sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu regeln.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von vier Wochen. Hierbei entscheidet für den Fristbeginn der Poststempel.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei einem der Vorstandsmitglieder eingehen.
5. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verhandelt werden (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit behandelt werden.
6. Über Fassung, Änderung und Ergänzung der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Die Beschlussfähigkeit ist mit 50% der Mitglieder erreicht, bei Nichtbeschlussfähigkeit muss eine neue Versammlung einberufen werden, bei der dann die anwesenden Mitglieder beschließen.

7. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
9. Das Stimmrecht soll persönlich ausgeübt werden. Im Verhinderungsfall kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes ordentliche Mitglied in der Versammlung hat eine Stimme und kann höchstens eine übertragene Stimme repräsentieren.
10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - f) Wahl eines Rechnungsprüfers,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes und Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung.
11. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekanntzugeben ist.
12. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen, wenn nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
13. Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Erhält kein Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt, zu der die beiden Bewerber zugelassen werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
14. Bei Wahlen ist die Abstimmung geheim, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) 1 - 3 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Ansonsten vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam, darunter immer der Kassenwart.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere die Führung des Vereins im Geiste der Satzung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Planung, die Anordnung und Durchführung der in der Satzung genannten Aufgaben und Ziele, die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung, die Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Jahres- und Finanzberichtes.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat einen Jahres- und Finanzplan und einen Bericht zu erstellen.
2. Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist jährlich zum Ende des Geschäftsjahres durch einen Prüfer zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht festzuhalten.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Der Verein wird beim Amtsgericht Magdeburg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Aktiva des Vereins zu Gunsten eines anderen gemeinnützigen Vereins übertragen werden.

Magdeburg, den 11. November 2008

Magdeburg, den 14. Februar 2012